

In der Regel wurden die Verbrecher einzeln an den Pranger gestellt. Wenn im Jahr 1681 zwei Huren nebeneinander auf die Schuppe gestellt wurden<sup>1</sup>, so wird dies eine Ausnahme gewesen sein. Denn weitere Belege sind bis jetzt nicht bekannt.

Meistens und in zunehmendem Maße waren mit dem Pranger, der an sich eine Ehrenstrafe war, noch Körperstrafen verbunden. Ja die körperliche Züchtigung tritt so sehr in den Vordergrund, daß das Ehrenrührige nur noch als Nebenstrafe erscheint.

Saß regelmäßig wurden die Leute mit Ruten ausgepeitscht, wofür auch die Bezeichnung Staupenschlag oder Staupbesen vorkommt<sup>2</sup>, weshalb der Pranger mancherorts, besonders in Norddeutschland, auch Staupsäule hieß. Gewöhnlich heißt es nur, daß die Verbrecher nach der Vorstellung am Pranger mit Ruten ausgepeitscht, ausgehauen, ausgeschwungen, ausgetrichen oder ausgetrieben wurden, wogegen sie dann, wenn ausnahmsweise die Züchtigung unterblieb, hinausgeführt wurden<sup>3</sup>. Nicht selten ist die Anzahl der Streiche genannt: 10, 20, 24, 30, 35, sie war also ganz verschieden. Für eine bestimmte Anzahl gebrauchte man das Wort Schilling oder Stadtschilling. Man sprach dann von einem ganzen oder „ordinari“, einem halben oder mittleren Schilling<sup>4</sup>. Auch in der Heftigkeit der Streiche gab es Unterschiede. So wurde im Mai 1720 Elisabeth Martinin von Oberlahnstein wegen Unzucht vom Scharfrichter nach der Vorstellung auf der Schuppe mit einem ganzen Schilling, „doch moderate“, ausgepeitscht<sup>5</sup>. Im Wiederholungsfalle wurden die Leute schärfer ausgehauen als das erste Mal. Mitunter sind die Stadttore genannt, durch welche die Auspeitschung erfolgte. Ofters ist überliefert, daß ein Verbrecher bis zum Hochgericht, das ja an der Grenze des Stadtbannes lag, ausgepeitscht wurde. Von der Auspeitschung zu unterscheiden sind die Züchtigungen mit Ruten oder Sarrenwedeln (Ochsenfisel) im Gefängnis<sup>6</sup>. Statt im Gefängnis wurden solche Züchtigungen bisweilen auch am Pranger vorgenommen.

So spürbar diese Streiche gewesen sein mögen, waren sie doch noch milde gegenüber andern Züchtigungen. Nicht selten wurde den Verbrechern zur Verschärfung der Prangerstrafe ein Zeichen aufgebrannt. Das alte Recht liebte ja die drastisch-sinnlichen Formen. Man sollte den Verbrechern die Strafe zeitlebens ansehen<sup>7</sup>. Im Juli 1562 kam Anna Müllerin von Überlingen, die schon vor einem Jahr im Halseisen

gestanden, erneut wegen mehrerer Diebstähle vor den Richter. Sie wurde abermals ins Halseisen, also auf den Pranger, gestellt. Außerdem wurde ihr ein Kreuz an die Stirne gebrannt<sup>1</sup>. In andern Fällen brannte man ein Zeichen auf die rechte Achsel. Mit einem glühenden Zeichen gebrannt wurde 1689 auch Matern Dettinger von Ihringen, der einem Streiburger Geistlichen zwei lateinische Bücher, mehrere Kleidungsstücke, ein agsteinernes Muster<sup>2</sup> und Agnus dei<sup>3</sup>, in der hiesigen Jesuitenkirche und in der Augustinerkirche zu Breisach je ein Altartuch, in der Wallfahrtskirche zu Schauenburg bei Rufach vier Bilder, drei Agnus dei und 9 Pfennig Opfergeld, in der Kapelle zu Rotweil den Schleier von unserer lieben Frau und endlich zu Colmar auf freiem Felde eine Zugtange von einem Pflug gestohlen hatte<sup>4</sup>. Noch zwei drastische Beispiele dieser Art aus dem 18. Jahrhundert! Laut Urfehde vom 11. September 1745 hatte Franz Josef Haldenberger von Kempten Diebstähle seines Sohnes Johann Georg nicht nur nicht als Vater bestraft, sondern sie auch verhehlt und sich sogar daran beteiligt. Zur Strafe wurden beide durch den Scharfrichter auf die Schuppe gestellt und dann, mit einem Strick zusammengebunden, durch die Stadt, jedoch ohne Staupenschlag, der ihnen aus Gnade erlassen wurde, bis zum Hochgericht geführt, wo dem Sohn im Angesicht des Vaters ein Galgen aufgebrannt wurde. Zwei Jahre darauf wurde auch einem Elßässer, nachdem er auf den Pranger gestellt und mit Ruten bis zum Hochgericht ausgepeitscht worden war, dort „der Galgen auf den ruden gebrennt“<sup>5</sup>.

Nicht selten war in Verbindung mit dem Pranger das Abschneiden oder „Abhauen“ der Haare<sup>6</sup>. Diese Strafe erlitt z. B. im März 1685 Verena Hindertin von Zürich wegen fortgesetzter Unzucht mit Soldaten, indem ihr, nachdem sie eine Stunde im Halseisen auf der Schuppe gestanden, durch den Scharfrichter die Haare auf dem Kopf „ganz abgehauen“ wurden<sup>7</sup>. Grausamer war das Abhauen der Ohren<sup>8</sup>. 1543 wurde Anna Hasenbergerin von Rottweil wegen verschiedener Diebstähle — u. a. hatte sie dem Priester Protasius Hagrower drei silberne Becher gestohlen — zum Halseisen verurteilt. Außerdem wurde erkannt, ihr die Ohren abzuhauen. Dies war aber nicht mehr möglich, da man sie ihr schon anderswo abgehauen hatte<sup>9</sup>. Das Haar und ein Ohr kostete es im Jahr 1689 wegen fortgesetzten Ehebruchs mit Soldaten der Margaretha Paylerin von Stühlingen<sup>10</sup>.

Harmlos, doch für den Zuschauer einprägsam, war dagegen als Zugabe zur Prangerstrafe das Anhängen eines Gegenstandes, der die Art des Deliktes kennzeichnen sollte. So z. B. wurde 1551 einem „Baumschinder“ ein geschundener

<sup>1</sup> Ratsprotokoll vom 6. August 1681. Schindler a. a. O. S. 102.

<sup>2</sup> stupe, staupe = Pranger. Leyer a. a. O. In der Urfehde der Anna Maria Her(e)in von Ehrenstetten vom 17. Mai 1730 heißt es, sie sei früher schon einmal mit dem Lasterstein und „betrohung des staubbesens“ bestraft worden.

<sup>3</sup> Z. B. in der Urfehde der Verena Campertin vom 11. (?) Juni 1668.

<sup>4</sup> Es liegt nahe, anzunehmen, daß diesem Sprachgebrauch der Schilling als Münzeinheit zugrunde lag. Dann hätte, da auch in Freiburg 12 Pfennige einen Schilling ausmachten, ein „ganzer Schilling“ wohl aus 12 Streichen bestanden. Man scheint sich aber nicht streng an diesen Maßstab gehalten zu haben, oder das Wort Schilling bekam mit der Zeit eine andere Bedeutung. Laut Urteil vom 28. April 1742 wurde Maria Vogelbacherin von Wettelbrunn, bevor man sie auf den Lasterstein stellte, „mit einem wohl angemessenen Schilling von 24 Streichen gezüchtigt“. Dgl. Bader-Weiß und Bader a. a. O. S. 84; Fischer, Schwäbisches Wörterbuch; J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

<sup>5</sup> Urfehde vom 4. Mai 1720. Dgl. Abb. 133 und 140 bei Fehr a. a. O.

<sup>6</sup> Dgl. Abb. 136 bei Fehr a. a. O.

<sup>7</sup> Fehr a. a. O. S. 103 und Abb. 129.

<sup>1</sup> Urteil vom 21. Juli 1562. Affen, Criminalia.

<sup>2</sup> Rosenkranz mit Achassteinen.

<sup>3</sup> Gemeintes Amulett in Lamm Gottes-Form.

<sup>4</sup> Urfehde vom 22. September 1689.

<sup>5</sup> Urfehde des Joh. Jos. Lancker vom 20. Mai 1747.

<sup>6</sup> Vor dem geistlichen und weltlichen Gericht bedeutete das Haar abschneiden etwas Entehrendes und demzufolge die Schere ein Symbol der Buße. R. Wiebel in: Bayerischer Heimatdruck 30 (1934), S. 12f. u. 16; h. Fehr a. a. O. S. 104f. mit Bild 135.

<sup>7</sup> Urfehde vom 22. März 1685.

<sup>8</sup> Einen solchen Fall aus dem Jahre 1657 hat O. Göller von Haslach i. K. mitgeteilt in: Die Heimat. Blätter für Baar und Schwarzwald, 1935 n. 4—6.

<sup>9</sup> Affen Criminalia und Ratsprotokoll vom 15. Januar 1543.

<sup>10</sup> Urfehde vom 28. April 1689.